

Beitragsordnung des TV 1848 Bischofswerda e.V. ab 01. Januar 2017

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen im Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsgrundbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
Machen sich gesonderte Zusatzbeiträge notwendig, sind diese vom Gesamtvorstand festzulegen, in die Beitragsordnung aufzunehmen und den Betreffenden mitzuteilen.
3. Die Aufnahmegebühr beträgt 10,- €
4. der jährliche Mitgliedsgrundbeitrag an den Verein beträgt:

Kinder und Jugendliche bis 19 Jahre (Azubi/Studenten auf Anfrage)	50,- €
Erwachsene	60,- €
Ehepaare/ Familien (auf Antrag)	95,- €
Rentner/Pensionäre/Gastmitglieder (auf Antrag)	40,- €
Unterstützende Mitglieder (Trainer, Kampfrichter.....auf Antrag)	15,- €
Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder	keine Beitragspflicht
5. Zusatzbeiträge der Abteilung 0,00 €
6. Zusatzbeiträge werden vom Gesamtvorstand jährlich neu festgelegt.
7. In Härtefällen kann der Gesamtvorstand zu Anträgen gesonderte Regelungen treffen.
8. Anträge auf Veränderung der Beitragshöhe sind mit entsprechendem Nachweis der Vereinsleitung vorzulegen, Änderungen der persönlichen Daten sind sofort mitzuteilen.
9. In den Mitgliedsbeiträgen ist die Sportversicherung (ARAG- Versicherung) des sächsischen Landessportbundes und die Abgaben an die Fachverbände enthalten.
10. Bei einem SEPA-Lastschriftmandat wird der Beitrag durch EDV zum 1.März jedes Jahres bzw. quartalsweise abgebucht.
Gläubiger-Identifikationsnummer DE4800100001244100
Mandatsreferenz TV1848-xxx (xxx = Mitgliedsnummer)
11. Bei sonstigen Zahlungsweisen sind die Beiträge bis zum 1. März des Geschäftsjahres an den Verein zu leisten. Für Überweisungen steht folgendes Konto zur Verfügung:
Bank
IBAN
12. Entstehende Mehrkosten, zum Beispiel durch falsche Bankverbindung, sind durch die Mitglieder selbst auszugleichen.
13. Bei Vereinsbeitritt nach dem 30. Juni ist der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.
14. Der Vereinsaustritt ist zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss dem Gesamtvorstand bis zum 31. Dezember des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden. Offene Beiträge sind bis zu diesem Zeitpunkt zu entrichten. Eine Beitragsrückerstattung nicht zulässig.

Beschlossen zur Mitgliederversammlung in Bischofswerda am 21.November 2016